

## 6.2. Ruhige Gebiete und Ruhe- und Erholungsflächen

### 6.2.1. Merkmale und Kriterien

Die Merkmale und Kriterien der ruhigen Gebiete und Ruhe- und Erholungsflächen in Berlin sind der folgenden Tabelle 4 zu entnehmen. Sie unterscheiden sich nur in einem Punkt von den Festlegungen 2008: Der Pegelschwellenwert wurde von  $L_{DEN}$  (24 Stunden ganztags Pegel) auf den  $L_{DE}$  (Beurteilungszeit tags und abends, 06:00 bis 22:00 Uhr) umgestellt, da so die Nutzungszeit besser abdeckt ist.

Tabelle 4: Übersicht der Merkmale und Kriterien der ruhigen Gebiete und der Ruhe- und Erholungsflächen.

|   | ruhige Gebiete<br>(zusammenhängende Freiflächen)  | Ruhe- und Erholungsflächen   |
|---|---|--|
| Merkmal                                   | Wald, Grünflächen, Parkanlagen, Feld, Flur und Wiesen als zusammenhängende Naturräume in Verbindung mit ballungsraumübergreifenden Verbindungen in benachbarte Landschaftsräume                               | Ruhe- und Erholungsflächen in Wohngebietsnähe mit fußläufiger Erreichbarkeit   |
| absoluter Pegelschwellenwert ( $L_{DE}$ ) | $\leq 55$ Dezibel (A-bewertet)  | /  |
| relativer Pegelschwellenwert ( $L_{DE}$ ) | /   | in der Kernfläche $-6$ Dezibel (A-bewertet) gegenüber dem höchstbelasteten Bereich   |
| Größe                                     | $\geq 100$ Hektar   | $\geq 30$ Hektar   |
| Beschreibung                              | ruhige Gebiete im Sinne der Umgebungslärmrichtlinie (große, zusammenhängende Freiflächen, die einen Aufenthalt und beispielsweise ausgedehnte Spaziergänge ohne Durchquerung verlärmter Bereiche ermöglichen) | Ruhe- und Erholungsflächen, die kleiner als die ruhigen Gebiete sein können und nicht unbedingt deren geringe Pegel aufweisen, aber eine hohe Aufenthaltsfunktion haben sowie in ihrer Kernfläche deutlich leiser als an ihrer Peripherie sind |

Während ruhige Gebiete eine absolute Pegelschwelle von  $L_{DE} \leq 55$  Dezibel (A-bewertet) und eine Flächengröße von mindestens 100 Hektar aufweisen, haben die Ruhe- und Erholungsflächen eine geringere Flächengröße mit mindestens 30 Hektar. Sie können auch höhere Lärmpegel aufweisen. Jedoch müssen sie über eine minimale Pegeldifferenz von mindestens sechs Dezibel (A-bewertet) zwischen dem lautesten Bereich (zumeist an den Randflächen) und dem leisesten Bereich (meist in der Kernfläche) verfügen.

Die konkrete Vorgehensweise zur Auswahl der Flächen ist in Anlage 4 ausführlich beschrieben.

### 6.2.2. Kulisse der ruhigen Gebiete und der Ruhe- und Erholungsflächen

Neben der grafischen Darstellung in Abbildung 19 sind der Anlage 4 die ruhigen Gebiete und die Ruhe- und Erholungsflächen in tabellarischer Form zu entnehmen.

Durch die grundsätzliche Überarbeitung der Kulisse und des Wegfalls des Flughafens Berlin-Tegels als wesentliche Verkehrslärmquelle der Stadt konnten eine Reihe neuer Gebiete ausgewiesen werden. Auch die Berücksichtigung von Friedhöfen und von dauerhaft gesicherten Kleingartenanlagen haben zu neuen Gebietsausweisungen geführt<sup>74</sup>.

<sup>74</sup> So zum Beispiel das neue ruhige Gebiet Kleingartenanlage Ullsteinstraße / Gradestraße und Umgebung. Hierbei sind ins-

Neu hinzugekommen beziehungsweise angepasst wurden Ruhe- und Erholungsflächen, die kostenpflichtig sind. So war beispielsweise der Berliner Zoo ein Bestandteil der Ruhe- und Erholungsflächen Tiergarten. Da ein Kriterium die freie Durchwegung der Gebiete und Flächen ist, wurde die kostenpflichtigen Flächen separat ausgewiesen, auch um die Transparenz zu erhöhen und keine falschen Erwartungen zu erzeugen. Unabhängig davon haben diese Flächen eine Erholungsfunktion.

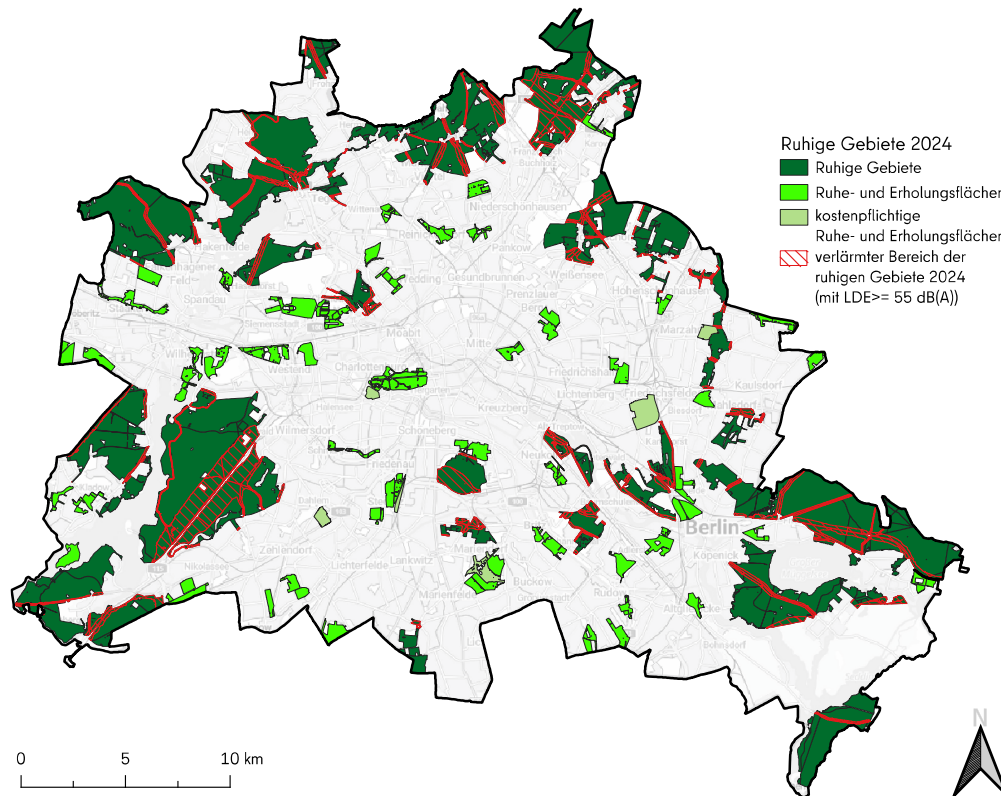


Abbildung 19: Kulisse der ruhigen Gebiete und der Ruhe- und Erholungsflächen 2024

Die Kulisse umfasst nun insgesamt über 21.750 Hektar. Damit ist ein Flächenzuwachs von über 1.700 Hektar, trotz detaillierter Herangehensweise mit der Reduktion um nicht zugängliche Flächen und Bereiche, zu verzeichnen. Rund 17.200 Hektar liegen, bezogen auf den Verkehrslärm auf den zu kartierenden Verkehrswegen, unterhalb der Schwelle von  $L_{DE} \leq 55$  Dezibel (A-bewertet).

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 21. Juli 2014<sup>75</sup> und das Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) vom 20. Juli 2022<sup>76</sup> machen es notwendig in Berlin Flächen für die Nutzung von Erneuerbaren Energien, insbesondere Windenergieanlagen (WEA), auszuweisen. Aus diesem Grund stehen die neu festzusetzenden ruhigen Gebiete und Ruhe- und Erholungsflächen bezüglich dieser Windenergiepotenzialflächen unter Vorbehalt. Die derzeit vorliegende Kulisse der Potenzialflächen für WEA umfasst rund 4.500 Hektar, wovon in einem ersten Schritt rund zehn Prozent tatsächlich vom Land Berlin ausgewiesen werden müssen. Entsprechend kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abgesehen werden, an welchen Stellen die Gebiete tatsächlich kommen und inwiefern die neue Kulisse der ruhigen Gebiete und Ruhe- und Erholungsflächen betroffen sein werden. Es gibt auch andere Schutzbelange, wie Naturschutz, Landschaftsschutz, Artenschutz, die dazu führen können, dass nicht alle Potenzialflächen

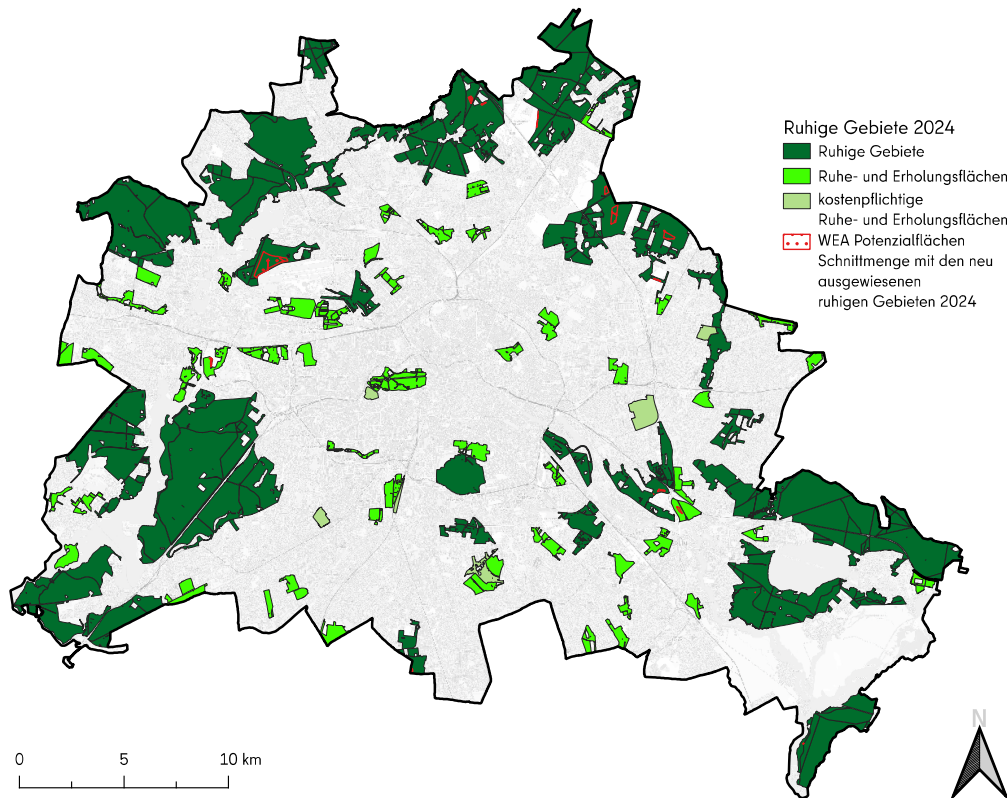
besondere in den Kleingartenanlagen nicht alle Bereiche der Flächen der Öffentlichkeit zugänglich. Die öffentliche Durchwegung ist jedoch vorgesehen. Dies entspricht beispielsweise der Situation in Fauna-Flora-Habitat-Gebieten, bei denen vor allem die Durchwegung, aber nicht das Betreten der Flächen, vorgesehen ist.

75 [https://www.gesetze-im-internet.de/eeg\\_2014/](https://www.gesetze-im-internet.de/eeg_2014/), Zugriff am 14. Februar 2024.

76 <https://www.gesetze-im-internet.de/windbg/>, Zugriff am 14. Februar 2024.

tatsächlich genutzt werden können. Da der Prozess noch am Anfang steht, kann der Lärmaktionsplan derzeit keine konkreten Aussagen treffen oder gar die Flächen konkret berücksichtigen. Weitere Informationen dazu sind in Anlage 4 zu finden.

In Abbildung 20 sind die unter dieser Voraussetzung verbleibenden betroffenen Bereiche zu sehen.



**Abbildung 20: Ruhige Gebiete und Ruhe- und Erholungsflächen 2024 mit der Schnittmenge der WEA-Potenzialflächen nur mit den neu ausgewiesenen Gebieten**

Es ist festzustellen, dass in den neu auszuweisenden Gebieten nur ein vergleichsweise geringer Flächenanteil durch die Potenzialflächen für Windenergienutzung betroffen ist. Insbesondere die Jungfernheide (inklusive des Waldgebiets um den Flughafen Tegel) hat mit rund 70 Hektar die größte Schnittmenge mit den Potenzialflächen von WEA, ist jedoch mit einer Gesamtflächengröße von etwa 325 Hektar (davon 275 Hektar nicht verlärmte) immer noch ausreichend groß, dass die Kriterien eines ruhigen Gebiets voraussichtlich auch nach tatsächlicher Aufstellung von Windenergieanlagen erfüllt sein werden. Damit ist das Gebiet zunächst nicht grundsätzlich infrage zu stellen. Alle anderen Schnittmengen der Potenzialflächen für WEA in den neuen Gebieten oder Flächen sind noch kleiner.

Die Kulisse der Ruhigen Gebiete wird in der folgenden Fortschreibung zum Lärmaktionsplan im Hinblick auf die WEA konkretisiert.

Alle bisher bestehenden ruhigen Gebiete bleiben grundsätzlich erhalten, werden zumeist im Zuschnitt konkretisiert beziehungsweise korrigiert. Der in der Kulisse von 2008 geführte Humboldthain, ist nun keine Ruhe- und Erholungsfläche mehr. Hier ist die Fläche nach dem Flächenkriterium knapp zu klein (< 30 Hektar) und muss nun aufgrund der genaueren datentechnischen Erfassung entfallen. Entsprechend ist der Humboldthain nun ein Ruhe- und Erholungsraum (siehe dazu Abschnitt 6.3). Darüber hinaus haben einige kleinere Teilflächen – auch der ruhigen Gebiete – ihren Status eingebüßt. Vor allem die präzise Herangehensweise als

auch die besseren Datengrundlagen sind als Gründe zu nennen.

Hinsichtlich der aufgrund des Wegfalls des Flughafens Tegel neu auszuweisenden Gebiete wurden die Wohnbaupotenziale der Stadt berücksichtigt.

Zudem führt der Flugverkehr des Flughafens Berlin Brandenburg (BER) zu einer flächenmäßig größeren Verlärmung ( $L_{DE} \geq 55$  Dezibel (A-bewertet)) als es auf Basis der Daten von 2008 abzusehen war. Datengrundlage der aktuellen Beurteilung ist die Interimsprognose 2030<sup>77</sup>, für die ergänzend die Beurteilungszeit  $L_{DE}$  nach der Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von Flugplätzen (BUF) berechnet wurde. Entsprechend sind Teilbereiche der ruhigen Gebiete im Köpenicker Stadtforst (siehe Abbildung 21) nun als verlärmte Bereiche markiert.

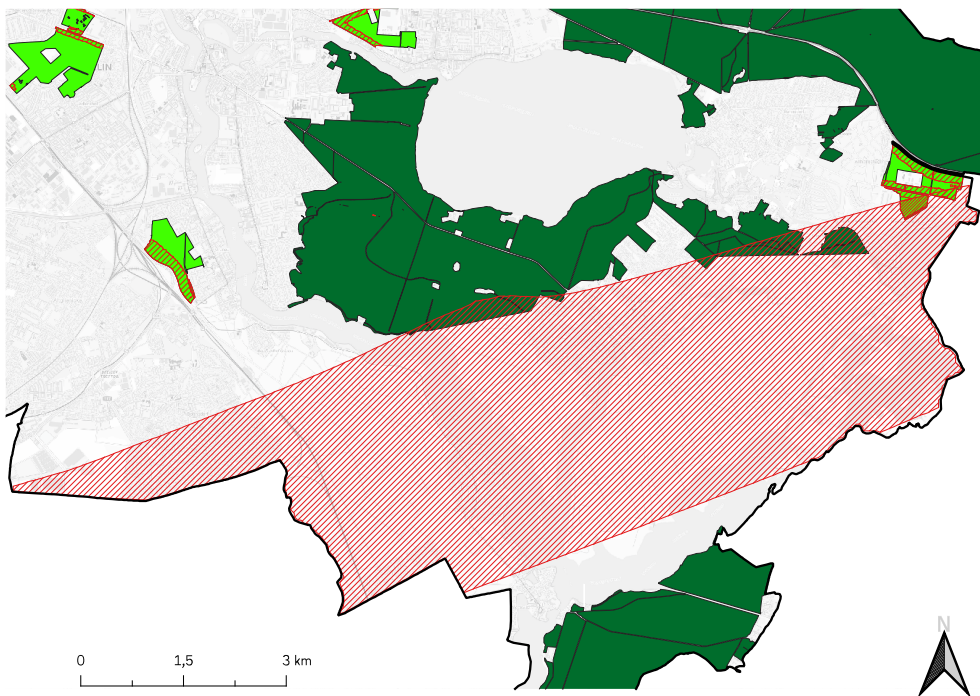


Abbildung 21: Ausschnitt der Ruhige Gebiete in Südost-Berlin, mit der Interimsprognose 2030 zum BER mit  $L_{DE} \geq 55$  Dezibel (A-bewertet)

### 6.3. Ruhe- und Erholungsräume

Neben den ruhigen Gebieten und den Ruhe- und Erholungsflächen wird erstmalig eine Kulisse potenzieller Ruhe- und Erholungsräume ausgewiesen. Diese Räume haben das Potenzial, im Alltag der Berliner Bevölkerung Erholung bei relativer Ruhe zu bieten. Diese Räume werden unter grundsätzlich anderen Gesichtspunkten als die ruhigen Gebiete und die Ruhe- und Erholungsflächen betrachtet.

In diesem Lärmaktionsplan geht es vor allem zunächst um die Erfassung der Räume. Die Erhaltungs- beziehungsweise Aufwertungsmöglichkeiten werden in einem späteren Schritt betrachtet. Daher ist es Ziel der Berliner Lärmaktionsplanung, diese Potenzialräume in den kommenden Jahren nach Möglichkeit weiter zu untersuchen und besser zu verstehen, welche Räume tatsächlich von der Bevölkerung als Ruhe- und Erholungsräume genutzt werden. Ziel des vorliegenden Lärmaktionsplans ist es, eine erste Kulisse dieser potenziellen Räume aufzuzeigen, den Arbeitsstand der dazugehörigen Merkmale und Kriterien darzustellen sowie das weitere Vorgehen zu beschreiben.

<sup>77</sup> Siehe dazu Abschnitt 5.2.8 (Flugverkehr).